jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/6/17 1Ob487/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1925

Norm

AO §63

Rechtssatz

Ein im Auslande zustande gekommener Ausgleich ergreift auch das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen des Ausgleichsschuldners, wenn er dieses Vermögen im Ausgleich angegeben und sich bezüglich seines ganzen Vermögens dem ausländischen Ausgleichsverfahren unterworfen hat. Ein solcher Ausgleich ist bezüglich des inländischen beweglichen Vermögens des Ausgleichsschuldner auch für den inländischen Gläubiger bindend, wenn sich dieser an dem Ausgleichsverfahren im Auslande beteiligt hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 487/25
  Entscheidungstext OGH 17.06.1925 1 Ob 487/25
  Veröff: SZ 7/212

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0052265

Dokumentnummer

JJR_19250617_OGH0002_0010OB00487_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at